Gemeinde Möhnesee

Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.2 „Kornhaus Echtrop“

Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

Satzungsbeschluss

06/16

INHALTSVERZEICHNIS

I BEGRÜNDUNG

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass ... 3
2 Räumlicher Geltungsbereich ... 3
3 Übergeordnete Vorgaben ... 4
3.1 Regionalplanung ... 4
3.2 Flächennutzungsplanung ... 5
4 Städtebauliche Bestandsaufnahme/bestehende Nutzungen ... 6
5 Festsetzungen/Planinhalte ... 8
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise ... 8
5.2 Überbaubare , nicht überbaubare Fläche ... 9
5.3 Grünflächen ... 9
5.4 Erschließung ... 9
6 Sonstige Belange ... 9
6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege ... 9
6.2 Immissionsschutz ... 10
6.3 Altlasten ... 10
6.4 Ver- und Entsorgung ... 10
7 Umweltbelange und Artenschutz ... 11
8 Monitoring ... 14

II UMWELTBERICHT

Anlagen

Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.2 „Kornhaus Echtrop“ in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Echtrop; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; November 2015

Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.2 „Kornhaus Echtrop“ in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Echtrop; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Mai 2016

FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.2 „Kornhaus Echtrop“ in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Echtrop; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Mai 2016

Staubgutachten –Immissionsprognose- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.2 „Kornhaus Echtrop“ in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der OT Echtrop, Beurteilung der Staubimmissionssituation im Einwirkungsbereich der Raiffeisen Westfalen Mitte eG an der Kreisstraße 1 in 59519 Möhnesee-Echtrop; Ingenieurbüro Richters & Hüls; September 2015

Schalltechnischer Untersuchung, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Betriebsgelände des Landhandel- und Tankstellenbetriebes der Raiffeisen-Westfalen-Mitte in Möhnesee-Echtrop, Kreisstraße 1; Ingenieurbüro Hansmeier GbR; Mai 2016

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Möhnesee hat am 22.04.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Kornhaus Echtrop“ beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Ortsteils Echtrop.

Dem hier bereits ansässigen Landhandel soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Erweiterung des Betriebes ermöglicht werden. Im Geltungsbereich befinden sich bereits der Raiffeisenmarkt mit Tankstelle und mehreren weiteren Gebäuden sowie bauliche Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Düngemittel. Geplant ist die Erweiterung um eine SB-Waschanlage im südlichen Bereich der Flurstücke 100 und 103, Flur 6 der Gemarkung Echtrop.

Die beabsichtigte Errichtung der SB-Waschanlage ist betrieblich sinnvoll und städtebaulich strukturell angemessen, sodass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung geschaffen werden sollen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird speziell auf den bestehenden Betrieb und die vorgesehene Erweiterung abgestimmt.
Die Errichtung einer Waschanlage im Zusammenhang mit der vorhandenen Nutzung stellt eine Angebotserweiterung des Betriebes da und resultiert aus der unternehmerischen Überlegung, den Kunden die Möglichkeit zu bieten, ihre Fahrzeuge zu waschen. Derartige Waschanlagen sind überwiegend im Zusammenhang mit Tankstellen zu finden. So auch hier. Es besteht somit die Möglichkeit, zu tanken und den Pkw zu waschen. Die SB-Waschanlage ist u.a. auch zum Reinigen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen geplant, damit ergäben sich sowohl für landwirtschaftliche Betriebe der Region als auch für die Umwelt Vorteile durch eine ortsnahe Waschmöglichkeit bei weniger Verkehrsimmissionen durch kürzere Wege.

Hierzu ist es nötig, den Flächennutzungsplan entsprechend dem Vorhaben zu ändern. Die Änderung ermöglicht es, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, der eine betriebliche Erweiterung und städtebaulich sinnvolle Maßnahme ermöglicht. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans finden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren statt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Aufstellungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Möhnesee befindet sich südlich des Ortsteils Echtrop, an der Straßenecke „Kreisstraße“ – „Auf der Alm“ (L 857).

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 100 und 103 (tlw.), Flur 6 Gemarkung Echtrop.

Übersicht (Quelle: http://www.tim-online.nrw.de/)

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dar. Weitere Darstellungen werden im Geltungsbereich nicht getroffen.

Unmittelbar westlich angrenzend schließt die L 857 für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr an. Nördlich, östlich und südlich angrenzend sind ebenfalls Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Funktion zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dargestellt.

Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Blatt 5 (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst etwa 1,6 Hektar und ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a ausgewiesen.

Damit entspricht der rechtskräftige Flächennutzungsplan nicht der beabsichtigten Planung. Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren die 18. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Hierbei soll die Fläche für die Landwirtschaft im Planbereich in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landhandel: Getreide- und Düngerlager, Raiffeisenmarkt mit Tankstelle und Waschanlage umgewandelt werden.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 11.08.2015, Az.: 32.02.01.01-11.8/18.Ä durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

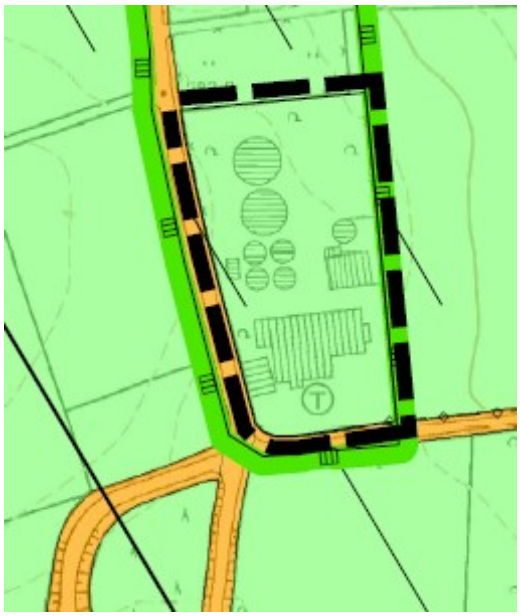

rechtswirksamer FNP (vor der Änderung)

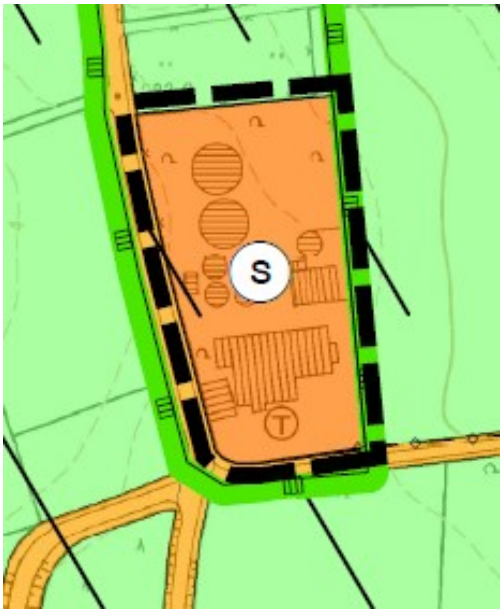

geplante 18. Änderung des FNP

4 Städtebauliche Bestandsaufnahme/bestehende Nutzungen

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Echtrop in der Gemeinde Möhnesee. Im Plangebiet befindet sich ein Raiffeisenmarkt mit Tankstelle und mehreren weiteren Gebäuden sowie baulichen Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Düngemittel. Zudem sind einzelne Grünflächen und zwei Versickerungsmulden im Plangebiet vorhanden.

Im Westen des Plangebiets verläuft die L 857 „Auf der Alm“. Daran schließen sich westlich ein Ackerrandstreifen bzw. eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Südwestlich des Plangebiets stockt eine Weihnachtsbaumkultur und südlich verläuft die Kreisstraße. Südlich der Kreisstraße und östlich bzw. nordöstlich des Plangebiets erstrecken sich intensiv genutzte Ackerflächen. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Fettweide, weiter nördlich davon schließt eine Wohnsiedlung mit Ziergärten an. Die Bestandssituation im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist in der Anlage 1 „Bestandsplan“ des Umweltberichtes dargestellt.

Im Süden des Plangebietes liegt ein gepflasterter Parkplatz. An dessen südlichen Rand verlaufen Streifen mit Intensivrasen. Nördlich des Parkplatzes befinden sich ein Raiffeisenmarkt mit einer kleinen Außenverkaufsfläche sowie eine Tankstelle. Nördlich des Marktes schließen teilversiegelte und versiegelte Flächen mit Silos zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an. Zum Teil sind im Bereich der Silos rasige Vegetation oder Wildkräuter zu finden. Im Nordwesten des Plangebietes, zwischen der Straße „Auf der Alm“ und einer teilversiegelten Fläche, stockt ein schmaler Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Bäumen und Gebüschen, wie Hainbuche, Bergahorn, Esche aus geringem, vereinzelt mittlerem Baumholz, Roter Hartriegel und Weißdorn. Im Norden des Plangebietes wachsen auf einem Wall Gebüsche aus vorwiegend lebensraumtypischen Gehölzen. Hierzu zählen

Hunds-Rose, Roter Hartriegel und Gewöhnliche Traubenkirsche. Daran angrenzend sind Streifen aus Extensivrasen vorhanden. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine große Lagerhalle. Nördlich davon liegt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene Versickerungsmulde. In den Randbereichen stocken vereinzelt Hunds-Rose und Sal-Weide, während sich im näheren Umfeld Extensivrasen befindet. Ein großflächiger Extensivrasen erstreckt sich südlich der großen Lagerhalle. Im Südosten des Plangebietes liegt eine weitere Versickerungsmulde, dessen Sohle zum Teil mit Rohrkolben bewachsen ist. Oberhalb der Böschung sowie an die Mulde angrenzend junge Gebüsche aus Feldahorn, Roter Hartriegel, Gewöhnliche Traubenkirsche, Liguster und Johannisbeere. Im äußersten Südosten des Plangebietes befindet sich eine kleine Extensivrasenfläche.

5 Festsetzungen/Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt für den Planbereich ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Landhandel: Getreide- und Düngerlager, Raiffeisenmarkt mit Tankstelle und Waschanlage" fest.

Im Hinblick auf die bundes- und landespolitische Zielsetzung der Stärkung von Stadtzentren und zentralen Versorgungsbereichen wird die Verkaufsfläche des Raiffeisenmarktes auf max. 800 qm begrenzt.
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (vgl. unten aufgeführte Liste) sind auf max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Liste (vgl. Anlage 1 zu Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW - Entwurf -)
Zentren (- und nahversorgungs) relevante Sortimente

- Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
- SpielwarenSportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)
- Elektrogeräte, Medien (=Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto - ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)
- Uhren, Schmuck und
- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)

Für das sonstige Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 17 BauNVO festgesetzt. Das Höchstmaß der baulichen Anlagen gem. § 16 BauNVO wird entsprechend der Bestandsbauten sowie den Erweiterungsabsichten des Vorhabenträgers festgesetzt. Als Höhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der Gradiente der Erschließungsstraße und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage.

- Norden:Flüssigdünger - Silo mit einer maximalen zulässigen Höhe von 6,00 m
- Norden: Getreide/Raps - Silo mit einer maximalen zulässigen Höhe von 20,00 m
- Norden: Düngemittel - Halle mit einer maximalen zulässigen Höhe von 11,50 m
- Mitte: Abfälle, Getreide/Raps - Silo mit einer maximalen zulässigen Höhe von 15,50 m
- Mitte: mögliches Silo/Düngerhalle mit einer maximalen zulässigen Höhe von 20,00 m

- Süden: Altes Gebäude mit einer maximalen zulässigen Höhe von 19,00 m
- Süden: Markt/Lager/Waschanlage mit einer maximalen zulässigen Höhe von 6,00 m

5.2 Überbaubare , nicht überbaubare Fläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Fläche orientiert sich am Bestand sowie an den Erweiterungsabsichten des Vorhabenträgers.

5.3 Grünflächen

Der Norden des Plangebietes wird sowohl im Bereich der vorhandenen Mulde/Rigole als auch entlang der Flurstückgrenze zum Flurstück 66 als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Die Flächen sind mit einem Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung (möglichst kleinwüchsige Sträucher) und die Pflege haben so zu erfolgen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch Verschattung kommt.

5.4 Erschließung

An der vorhandenen Straßenführung und somit an der Erschließung des Geltungsbereichs werden keine Änderungen vorgenommen. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die „Kreisstraße“ und die L 857 „Auf der Alm“. Der obere Bereich entlang der Landstraße, auf Höhe der vorhandenen Silos wird als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgelegt. Somit wird sichergestellt, dass die Waschanlage und sonstigen Gebäude weiterhin und ausschließlich über die bestehende Zufahrt zu erreichen sind.

6 Sonstige Belange

6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Planbereiches befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW. Wenn – wider Erwarten – bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Biele-

feld) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen. Bau- und Naturdenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.

6.2 Immissionsschutz

Nördlich des Plangebietes an der Straße „Auf der Alm“ befindet sich eine Wohnbebauung. Aufgrund des potenziellen Nutzungskonflikts zwischen der Nutzung des Landhandels und der nördlich vorhandenen Wohnbebauung wurde eine gutachterliche Beurteilung der Lärm- und Staubimmissionen vorgenommen. Die Schalltechnische Untersuchung erfolgte durch das Ingenieurbüro Hansmeier GbR und das Staubgutachten wurde durch das Ingenieursbüro Richter und Hüls erstellt. Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der vorhandenen (Wohn-) Nutzung nördlich des Landhandels ausgeschlossen werden kann und die Richtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden. Die Gutachten liegen als Anlage dieser Begründung bei.

Die planungsrechtliche Sicherung in Form der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet führt demnach nicht zu erheblichen Konflikten zu den benachbarten Nutzungen. Es handelt sich lediglich um die Erweiterung einer SB-Waschanlage im südlichen Bereich, zur Kreisstraße ausgerichtet.

6.3 Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Dennoch wird folgender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:

- Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

6.4 Ver- und Entsorgung

Durch die Erweiterung kommt es zu einer Ausdehnung des vorhandenen Betriebsgeländes des Landhandels, der bereits an die vorhandenen Versorgungsleitungen angeschlossen ist. Damit kann auch für das Plangebiet eine Versorgung mit Energie und Wasser gewährleistet werden. Ähnlich verhält es sich mit der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Auch ist eine ausreichende Löschwasserversorgung durch einen betriebseigenen Löschwasserbehälter von 30cbm und durch die im Umkreis von 150m vorhandenen Unterflurhydranten gewährleistet.

7 Umweltbelange und Artenschutz

Umweltbericht
Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nach den Vorgaben des BauGB i.V.m. den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Böden und Oberflächengewässer ausgehen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorbelastung sind keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit, Grundwasser, Klima und Luft und Landschaft zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 18.454 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 9.973 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **8.481** Biotoppunkte erforderlich. Der erforderliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Möhnesee ausgeglichen.

Artenschutz
Bei der Bauausführung/Realisierung der Maßnahmen ist besonders auf etwaige Hinweise auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten zu achten. Sind Anzeichen auf das Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten vorhanden, ist diesen nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaß-nahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle während der Datenrecherche ermittelten Arten ausgeschlossen werden.
Sollte durch eine spätere Planung ein möglicher Umbau bzw. die Erhöhung von Gebäuden vorgesehen sein, so ist vor der Baumaßnahme eine Intensivkontrolle in Bezug auf das Vorhandensein von Quartierstandorten für Fledermäuse durchzuführen.
Sollte für die Erweiterungsflächen ein kontinuierlicher nächtlicher Lärmpegel von 47 dB (A) während der Fortpflanzungszeit des Wachtelkönigs (Mai bis August) nicht ausgeschlossen werden, sind mögliche Auswirkungen auf den Wachtelkönig im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (Tags: 60 db(A), Nachts: 45 db (A)) eingehalten werden. Kontinuierliche nächtliche Störwirkungen bzw. erhebliche Auswirkungen auf den Wachtelkönig sind somit auszuschließen, da der kritische nächtliche Lärmpegel von <47 db (A) eingehalten wird.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Kornhaus Echtrop“ in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Echtrop eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

Hinweis:
Es ist durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sicherzustellen, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
Innerhalb eines 5 bis 10 m breiten Streifens im Osten des Plangebiets bzw. eines ca. 0,5 m breiten Streifens im Westen befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Im Süden liegt das Vogelschutzgebiet ca. 20 m vom Plangebiet entfernt (LANUV 2015A). In der Regel liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, wenn bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten. Da Teilbereiche des Vogelschutzgebietes im Plangebiet liegen bzw. dieser Mindestabstand unterschritten wird, ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ verbunden sind.

Ergebnis
Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Echtrop sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Kornhaus Echtrop“ gehen keine vorhabensspezifischen Auswirkungen aus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gegenüber den maßgeblichen Vogelarten führen. Sollte für die Erweiterungsflächen ein kontinuierlicher nächtlicher Lärmpegel von 47 dB (A) während der Fortpflanzungszeit des Wachtelkönigs (Mai bis August) nicht ausgeschlossen werden, sind mögliche Auswirkungen auf den Wachtelkönig im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (Tags: 60 db(A), Nachts: 45 db (A)) eingehalten werden. Kontinuierliche nächtliche Störwirkungen bzw. erhebliche Auswirkungen auf den Wachtelkönig sind somit auszuschließen, da der kritische nächtliche Lärmpegel von <47 db (A) eingehalten wird.

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert.

Die Gemeinde Möhnesee wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen. So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im Mai 2016

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gemeinde Möhnesee
Der Bürgermeister

Möhnesee,.....

.....

H:\Projekte\294-Raiffeisen Büren\007-00 B-Plan Sondergebiet RaiffeisenEchtrop, Möhnesee\!03 Entwurf\Unterlagen für Satzung_Beitrittsbecshluss\Begründung_B-Plan Nr. 2_Satzungsfassung.docx